

Vereinsatzung "proFliese" e.V. - Stand 22.06.2016

§1. Name

Der Verein trägt den Namen, "proFliese e.V." . Der Verein, proFliese e.V., hat seinen Sitz in 67269 Grünstadt, Kirchheimerstraße 37

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen:
Amtsgericht Ludwigshafen, Akt. Zeichen:

§2. Beschreibung des Vereins

Der Verein "proFliese" ist ein Zusammenschluss professioneller Fliesenlegermeister bzw. Fliesenlegerbetrieben.

Der Verein "proFliese" ist korporatives Mitglied der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz e.V.. Darin enthalten ist der Anschluss an den Fachverband Fliesen und Naturstein Rheinland-Pfalz und Fachverband Fliesen und Naturstein Berlin.

Mitglieder des Vereins "proFliese" nutzen daher die Dienstleistungen dieser Verbände.

§3. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist das Schaffen einer überregionalen Plattform und Treffpunkt für professionelle Fliesenbetriebe.

Der Verein dient dem Austausch und soll die Gemeinschaft und die Kollegialität stärken.

Der Verein bietet Veranstaltungen zur Weiterbildung an.

Der Verein dient zur Aufklärung über Arbeitsweisen die am Bau zu Mängeln führen und unterstützt in technischen Fragen.

Der Verein dient der Fachkräftesicherung und fördert die Nachwuchsgewinnung.

Der Verein unterstützt Betriebe im Aufbau und Erhalt ihrer Existenz.

Der Verein berät, in gewissem Umfang und so weit wie möglich, durch Sachverständige für Mitglieder kostenlos.

Der Verein dient als Beitrittsmöglichkeit zum Fachverband Fliesen und Naturstein und zahlt den vereinbarten Beitrag an die Bauwirtschaft.

§4. Mitgliedschaft

Um Mitglied von proFliese zu werden, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Mitglied von proFliese kann werden, wer Fliesen-Platten-und Mosaiklegermeister ist.

Aufnahmeanträge von Personen oder Firmen, welche vorgenanntes Kriterium nicht erfüllen, können eingereicht werden. Über die Zustimmung auf Aufnahme in den Verein entscheidet in allen Fällen der Vorstand.

b) Die Versammlungen sind regelmäßig zu besuchen.

Vereinsatzung "proFliese" e.V. - Stand 22.06.2016

c) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu zahlen. Der Beitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Fördermitglieder (Industrie) haben kein Stimmrecht über die Tätigkeiten des Vereins.

Sondermitgliedern (aus Bundesländern außerhalb von Rheinland-Pfalz) können nicht alle Leistungen der Bauwirtschaft bereitgestellt werden (z.B. keine örtliche Vertretung vor Arbeits- und Sozialgerichten, kein VHV Bürgschaftsservice). Manche Leistungen der Bauwirtschaft sind regional begrenzt.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahr) erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Verein schriftlich angezeigt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie:

1. entweder gegen die Satzung verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgen.
2. mit ihren Beiträgen oder Teilbeiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand geblieben sind.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§5. Organe des Vereins

Der Verein ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig. Die Organe des Vereins sind:

1.) Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht außerdem aus 4 weiteren Mitgliedern (genannt "Vorstände"), sowie dem Kassenwart (gesamt: 7 Personen).

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

2.) Kassenwart und Kassenprüfer

3.) Die Mitgliederversammlung.

§6. Die Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird drei Wochen vorher schriftlich von dem Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre den Vorstand, einen Kassenwart sowie zwei Kassenprüfer.

Jeder Mitgliedsbetrieb hat eine Stimme.

Vereinsatzung "proFliese" e.V. - Stand 22.06.2016

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Anwesenden zu unterschreiben ist.

§7. Vermögensverwaltung

Der Verein finanziert sich aus festen Beiträgen der Mitglieder und Fördermitglieder.

Die Finanzen sind jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu Zwecken die dem Beruf des Fliesenlegers dienen, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden."

Die Satzung wird am _____ beschlossen und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben: